



# HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Günter Rudolph (SPD) vom 11.11.2021**

**Verkehrssituation im Bereich der B 253 im Ortsteil Gensungen der Stadt Felsberg durch Umleitungen**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg (Schwalm-Eder-Kreis) liegt direkt an der B 253. Über diese Bundesstraße werden auch die Umleitungsstrecken U 37 und U 8 von der A 7 kommend umgeleitet. Bei Zählungen in der jüngsten Vergangenheit wurden rund 40.000 Fahrzeuge, davon ca. 36.000 Lkw's, gezählt. Da die A 7 relativ häufig mit Unfällen versehen ist, kommen diese Umleitungsstrecken sehr oft zum Zuge. Anwohner beklagen deswegen die hohen Belastungen durch diesen Fahrzeugverkehr. Abhelfen könnte neben einer anderen Streckenführung eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass nach einer aktuellen Verkehrszählung durch den für Felsberg zuständigen Ordnungsbehördenbezirk in einer Woche ca. 40.000 Fahrzeuge gezählt wurden. Davon waren ca. 36.000 Pkw und nicht 36.000 Lkw, wie dies der Fragesteller in seiner Vorbemerkung angibt. Ca. 4.000 Fahrzeuge entfielen im Rahmen der Verkehrszählung auf den Schwerverkehr.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Hessischen Landesregierung die Verkehrssituation im Bereich der B 253 im Ortsteil Gensungen der Stadt Felsberg durch die beiden Umleitungsstrecken U 37 und U 8 von der A 7 kommend, bekannt?

Der Landesregierung sind die in den Vorbemerkungen genannten Verkehrszahlen bekannt. Dabei handelt es sich allerdings um Daten aus dem Regelbetrieb der B 253 und nicht aus dem Umleitungsfall. Die Angabe in der Vorbemerkung des Fragestellers, dass die Umleitungsstrecken U 37 und U 8 „sehr oft zum Zuge kommen“, konnte durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises nicht bestätigt werden.

Frage 2. Sieht die Hessische Landesregierung Alternativen zu den bisher ausgeschilderten Umleitungsstrecken von der A 7 kommend?

Frage 3. Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung sieht zu den Umleitungsstrecken U 37 und U 8 keine geeigneten Alternativrouten.

Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Verkehrsbelastung in Felsberg-Gensungen entlang der B 253 mit deren Eigenschaft als Umleitungsstrecke in Zusammenhang steht. Daher ist es zweifelhaft, ob eine Änderung der Streckenführung der U 37 und U 8 überhaupt eine für die Wohnbevölkerung in Felsberg-Gensungen spürbare Entlastung bewirkt. Die tägliche Verkehrsbelastung der B 253 wird sich jedenfalls im Regelbetrieb auch bei Verlegung der Bedarfsumleitungen nicht ändern.

Ungeachtet dessen sind im betreffenden Bereich alternative Umleitungsstrecken aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

Bedarfsumleitungen dienen der Ableitung des Autobahnverkehrs bei einer Vollsperrung oder eines größeren Staus. Sie leiten den Verkehr hierzu von einer Anschlussstelle zur nächsten. Bundesstraßen bieten sich für Bedarfsumleitungen besonders an, da diese gemäß ihrer Widmung gemeinsam mit den Bundesautobahnen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Neben diesem Aspekt sollte eine räumliche Nähe der Bedarfsumleitung zur Autobahn bestehen, um den Ausweichverkehr nicht unnötig lange im nachgeordneten Netz zu belassen. Die Belastungen von Anwohnern wird ebenfalls bei der Ausweisung einer Bedarfsumleitung berücksichtigt. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass im nachgeordneten Netz auf jeder Strecke Ortsdurchfahrten betroffen sein können, da Ortsumgehungen nicht flächendeckend vorhanden sind.

Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Durch die Nutzung der B 253 kann eine Bundesstraße im Nahbereich der Autobahn als Bedarfsumleitung genutzt werden, was hinsichtlich der Streckenführung den Idealfall darstellt. Zwar ist dabei auch die Ortsdurchfahrt Felsberg-Gensungen betroffen, es existiert aber keine alternative Route für die Ausweisungen von U 37 und U 8, bei denen nicht ebenfalls Ortsdurchfahrten in vergleichbarem Maße und somit Belange der Wohnbevölkerung betroffen wären. Dementsprechend würden Alternativrouten die Belastungen im Umleitungsfall nur verlagern.

Frage 4. Hält die Hessische Landesregierung die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt B 253 in der Gemarkung Felsberg-Gensungen als ein geeignetes Mittel für die Reduzierung von Verkehrsbelästigung?

Frage 5. Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hält die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der B 253 in Felsberg-Gensungen für ein geeignetes Mittel zur Lärmreduzierung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach den maßgeblichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hierfür vorliegen.

Im betreffenden Bereich der B 253 kann der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen anordnen, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 3 StVO existiert. Eine qualifizierte Gefahrenlage kann sich dadurch begründen, dass hohe Lärmbetroffenheiten durch entsprechende Überschreitungen der maßgeblichen Bundes-Richtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vorliegen.

Es obliegt dem Landrat als instanzziell zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Anordnungsvoraussetzungen zu prüfen und das von der Straßenverkehrs-Ordnung vorgegebene Ermessen sachgerecht auszuüben. Die Landesregierung bzw. das hessische Verkehrsministerium und das Regierungspräsidium Kassel können bei der Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen beraten und im Rahmen der Fachaufsicht tätig werden.

Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, die die Anordnung einer lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen. Der aktuell geltende Lärmaktionsplan der 3. Runde für den Regierungsbezirk Kassel, Teilplan Landkreise, weist die B 253 in Felsberg-Gensungen nicht als Lärmkonfliktpunkt aus.

Frage 6. Welche Maßnahmen unternimmt die Hessische Landesregierung konkret, um die Belastungen durch den Fahrzeugverkehr für die Anwohner auf ein erträgliches Maß zu reduzieren?

Hessen Mobil hat in der Vergangenheit entlang der B 253 in der Ortsdurchfahrt Felsberg-Gensungen an sieben Gebäuden Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen im Wege der freiwilligen Lärmsanierung bezuschusst. Die lärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der Ortsdurchfahrt Gensungen haben die Möglichkeit, entsprechende Anträge bei Hessen Mobil einzureichen. Ob die Voraussetzungen für eine Bezuschussung vorliegen, wird von Hessen Mobil im Einzelfall geprüft.